

## **Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Beiträgen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 18. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 41 ff)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung vom 18. Juli 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Stadt Osnabrück – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Der Aufwand wird für die einzelne Ausbaumaßnahme ermittelt. Hiervon abweichend kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung), für einen selbständig nutzbaren Abschnitt (Abschnittsbildung) oder für in einer Abrechnungseinheit zusammengefasste mehrere Maßnahmen ermittelt werden. Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat. Der Ratsbeschluss über die Abrechnungseinheit ist zu fassen, bevor die Maßnahmen in einer der Einrichtungen beendet sind.
- (4) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs.1 genannten Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 2**

#### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung der Flächen;

3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;
  4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen, Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen einschließlich Buskaps,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen, soweit sie ausschließlich der Oberflächenentwässerung der Anlagen dienen; in anderen Fällen nur Gullys mit den dazugehörenden Abflussleitungen zu den Kanälen der Entwässerungseinrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage,
    - h) Straßen, Wegen oder Plätzen, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr oder dem Fußgängerverkehr und dem öffentlichen Nahverkehr dienen, sowie Straßen, Wege und Plätzen, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr und nur mit zeitlicher Beschränkung dem allgemeinen Kraftverkehr dienen (Fußgängerbereiche) einschließlich ihrer Entwässerungseinrichtungen im Umfange der Ziff. 4 Buchst. e) sowie ihrer Beleuchtungseinrichtungen, Grünanlagen, Pflanzenbeete und Ruhebänke;
  5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Beitragsfähig ist der Aufwand für:
1. beidseitig zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkflächen und Grünanlagen zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16,5 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
  2. einseitig zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkflächen und Grünanlagen zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 13 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 17,5 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 22 m,
  3. Straßen, Wege und Plätze sowie Parkflächen und Grünanlagen im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie einseitig bis zu 25 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. nicht befahrbare Wege sowie Ladenstraßen in voller Breite;
- (3) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
  4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) kann je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) oder den Kosten der Gehwege (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) zugerechnet werden.

### § 4

#### Anteile der Beitragspflichtigen und der Stadt am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Anteile der Beitragspflichtigen an dem Aufwand, einschließlich des anteiligen Aufwandes für den Grunderwerb (§ 2 Abs. 1 Nr. 1), die Freilegung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und die anteiligen Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 werden wie folgt festgesetzt:
  1. Für die Fahrbahnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f) von öffentlichen Einrichtungen, die nach der Verkehrsplanung der Stadt
 

a) überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen sollen	25 %
b) überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen sollen	30 %
c) zu gleichen Teilen dem innerörtlichen Verkehr und dem Anliegerverkehr dienen sollen	50 %
d) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sollen	75 %
  2. Für den Ausbau von Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g) von öffentlichen Einrichtungen, die nach der Verkehrsplanung der Stadt
 

a) überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen sollen	30 %
b) überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen sollen	40 %
c) zu gleichen Teilen dem innerörtlichen Verkehr und dem Anliegerverkehr dienen sollen	50 %
d) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sollen	75 %
  3. Für die weiteren in § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben a) – e) genannten Teileinrichtungen von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der Anlage sind, die nach der Verkehrsplanung der Stadt
 

a) überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen sollen	40 %
b) überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen sollen	50 %
c) zu gleichen Teilen dem innerörtlichen Verkehr und dem Anliegerverkehr dienen sollen	60 %
d) überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sollen	75 %
e) bei Wohnwegen	75 %
  4. Bei Fußgängerbereichen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. h) 50 %
  5. Beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 %

- (2) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 1 verteilt werden, werden von der Stadt getragen.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann abweichend von Abs. 1 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Wenn berücksichtigungsfähige Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Grundstücke – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei berücksichtigungsfähigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die ganz im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder die teilweise über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand zu ihr verläuft, der dem Ende der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht. Abs. 3 Nr. 4 b) Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei geltend als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Nds. Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Nds. Bauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je 2,75 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,75 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe). Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, darunter abgerundet;
    - d) auf denen nur Garagen oder ober- und interirdische Stellplätze errichtet werden dürfen sowie Grundstücke, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z. B. Trafos, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der im Abrechnungsgebiet überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach a – c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) bis e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsäch-

lich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der im Abrechnungsgebiet durchschnittlich vorhandenen Vollgeschosse. Bruchzahlen werden ab 0,5 auf-, darunter abgerundet.
- (3) Der sich aus Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) liegt oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO), das gewerblich genutzt werden darf, liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 geltend als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5;
  2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
      - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
      - ac) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0;
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5;
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a);
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0; mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe b);

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5; mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Wohngrundstücke an mehreren öffentlichen Verkehrsflächen

Bei ausschließlich Wohnzwecken dienenden Eck- und anderen Mehrfrontengrundstücken, die an zwei oder mehrere anbaufähige Straßen, Wege bzw. Plätze angrenzen, werden in den Fällen, bei denen zumindest eine der anderen das Grundstück mit erschließenden öffentlichen Verkehrsflächen bereits mit Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende beitragsfähige Maßnahme geschaffen, verbessert oder erweitert werden, bei der Berechnung der Beiträge jeweils 60 % der nach §§ 5 bis 7 errechneten Fläche in Ansatz gebracht. Ist die nach § 5 Abs. 2 bis 4 festgestellte Fläche des berücksichtigungsfähigen Grundstücks größer als 1.500 m<sup>2</sup>, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 1.500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

## § 9

### Kostenspaltung

Die Beiträge können selbständig erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen (Plätze) mit Rinnen und Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege oder einen von ihnen,
5. die Gehwege oder einen von ihnen,
6. die Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten,
9. die Grünanlagen,
10. die Teileinrichtungen in Fußgängerbereichen, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

## § 10

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Kostenspaltungsbeschluss des Rates.

- (3) Bei der Abrechnung von selbständigen nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss des Rates.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 11**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 12**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 13**

### **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig

## **§ 14**

### **Stundung, Ratenzahlung und Erlass von Beiträgen**

- (1) Die Stadt kann zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall zulassen, dass ein Beitrag in Raten gezahlt bzw. gestundet wird.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung des Beitrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist.

## **§ 15**

### **Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übr-

gen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 6. Juni 1989 in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Dezember 2004 außer Kraft.